



# **Richtlinie für die Facharbeit der Arbeitsgruppen**

Stand: 05.04.2007

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Facharbeit ist nach der Satzung Aufgabe des Kreisfeuerwehrverbandes und dient dazu, die Ziele, den Zweck und die Aufgaben des Verbandes zu erreichen. Die Facharbeit erfolgt durch Informationen, Erörterungen, Empfehlungen und Beschlüsse.
- 1.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes beschließt über die Facharbeit, die fachliche Zusammensetzung und die Besetzung des Arbeitsgruppenleiters.
- 1.3 Der Vorstand nimmt die Berichte, Vorschläge und Empfehlungen aus der Facharbeit entgegen.
- 1.4 Die Mitglieder des Vorstandes betreuen die ihnen zugewiesenen Fachgebiete.

## **2 Arbeitsgruppen**

- 2.1 Zur Erledigung der Facharbeit werden Arbeitsgruppen gebildet. Diesen Arbeitsgruppen können durch Vorstandsbeschluss Zuständigkeiten zugeordnet werden. Die Anzahl der Arbeitsgruppen kann auf Vorstandsbeschluss geändert werden. Diese betrifft auch die damit verbundenen Zuständigkeiten. Die einzelnen Arbeitsgruppen sind mit ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfassen und als Anlage an diese Richtlinie anzufügen. Alle Veränderungen (Erweiterungen, Reduzierungen, Zuständigkeiten usw.) dazu, sowie die Leitung der Arbeitsgruppe und die Besetzung der Arbeitsgruppe kann als Anlage ebenfalls angefügt werden.
- 2.2 Die Mitglieder des Verbandes schlagen Vertreter für die Arbeitsgruppen vor, die vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes berufen bzw. abberufen werden. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. In den Arbeitsgruppen können neben Feuerwehrangehörige auch andere Personen berufen werden, welche durch ihre Kenntnisse für die Arbeit im Verband förderlich sind. Eine Mitgliedschaft im Verband ist zwar wünschenswert aber keine Bedingung.
- 2.3 Jede Arbeitsgruppe wird von einem Arbeitsgruppenleiter geleitet, der auf Beschluss des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes berufen bzw. abberufen wird. Die Leiter der Arbeitsgruppen haben für die Arbeitsthemen ihres Fachbereiches auf Antrag Vortragsrecht beim Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 2.4 Der Vorstand hat das Recht von den Arbeitsgruppenleitern Rechenschaft über die von der Arbeitsgruppe geleistete Arbeit zu verlangen. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes stellt sicher, dass die Arbeitsgruppen über die verbandspolitischen Ziele unterrichtet werden.

### **3 Zeitweilige Arbeitsgruppen**

- 3.1 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes kann zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, wenn diese zur schnelleren und sachgerechter Abwicklung der Arbeit geboten scheint.
- 3.2 Die Mitarbeiter werden vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes für das zu bearbeitende Thema benannt.

### **4 Tagungen**

- 4.1 Die Arbeitsgruppenleiter laden die Mitglieder ihrer Arbeitsgruppe entsprechend dem Arbeitsplan ein. Der Tagungsort sollte im Arbeitsplan festgelegt werden.
- 4.2 Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Arbeitsgruppenleiter sind jedoch berechtigt, Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Vorstandsmitglieder sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.
- 4.3 Die Arbeitsgruppen berichten, schlagen vor oder sprechen Warnungen oder andere fachlichen Vorbehalte aus. Sie tagen in der Regel viermal im laufenden Geschäftsjahr.

### **5 Arbeitsberichte**

- 5.1 Die Arbeitsgruppenleiter legen zu Beginn des Geschäftsjahres dem Kreisvorsitzenden ihre Arbeitspläne zur Bestätigung vor. Zum Ende des Geschäftsjahres legt der Arbeitsgruppenleiter einen Finanzplan für die Arbeit des darauffolgenden Geschäftsjahres vor.
- 5.2 Über die durchgeführten Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll, Niederschrift oder Aktenvermerk anzufertigen und beim Vorsitzenden einzureichen.
- 5.3 Ohne bestätigten Beschluss des Vorstandes gilt die Meinung der Arbeitsgruppe als Fachmeinung.
- 5.4 Nach Beschlussfassung durch den Vorstand gelten der Arbeitsbericht, Vorschläge oder Empfehlungen als Verbandsmeinung und dürfen erst dann veröffentlicht werden.

### **6 Mitarbeit in Fremdgremien**

- 6.1 Die Mitglieder der Fachausschüsse des Deutschen Feuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrverbandes haben Vorschlagsrecht in den Arbeitsgruppen des Kreisfeuerwehrverbandes und Vortragsrecht beim Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
- 6.2 Arbeiten Mitglieder der Arbeitsgruppen des Kreisfeuerwehrverbandes in Fachausschüssen anderer Länder mit, so dürfen sie ihre Fachmeinung abgeben. Die Fachmeinung darf jedoch nicht als Verbandsmeinung des Kreisfeuerwehrverbandes Potsdam-Mittelmark e.V. deklariert werden, wenn kein Beschluss vorliegt.

- 6.3 Über die Mitarbeit in Fachausschüssen des Deutschen Feuerwehrverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes oder anderer Landesfeuerwehrverbände sind Informationsberichte beim Vorsitzenden zu hinterlegen.

## **7 Inkraftsetzung**

Die Richtlinie für die Facharbeit wird auf der Beratung des Vorstandes am 05.04.2007 in Beelitz Heilstätten beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft.

Beelitz Heilstätten, 05.04.2007

Hamperl  
Vorsitzender